

Förderdarlehen der NRW.BANK im Rahmen der Wohnraumförderung des Landes NRW

(Stand: 13.03.2019)

Das Land NRW bietet auf der Grundlage der Wohnraumförderungsbestimmungen NRW (WFB) und der Richtlinie zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen (Modernisierungsrichtlinie – RL Mod) die nachfolgenden Förderangebote an. Zuständig für die Bewilligung der Förderdarlehen sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Darlehensauszahlung sowie die Darlehensverwaltung erfolgen anschließend durch die NRW.BANK.

	Neuschaffung von Mietwohnungen	Neubau sowie Erwerb von selbst genutztem Wohnraum	Darlehen für Schwerbehinderte	Modernisierung: Verbesserung der Energieeffizienz, Abbau von Barrieren
Nach welcher Vorschrift ist eine Förderung möglich?	WFB Ziffer 2	WFB Ziffer 5	WFB Ziffer 6	RL Mod
Was wird gefördert?	neue Mietwohnungen (Neubau oder Änderung, Nutzungsänderung und Erweiterung von bestehenden Gebäuden)	Neubau von selbst genutzten Eigenheimen / Eigentumswohnungen für Haushalte mit mind. einem Kind oder einer schwerbehinderten Person	Baumaßnahmen, die aufgrund einer Behinderung in neuen oder bestehenden Wohnungen erforderlich sind	Verbesserung der Energieeffizienz, Abbau von Barrieren, Verbesserung der Sicherheit und / oder Digitalisierung sowie Verbesserung des Wohnumfelds; an bestehenden Gebäuden für Mietwohnungen und Eigenheime
Höhe der Darlehen	Das Gesamtdarlehen wird für jedes Objekt individuell ermittelt und setzt sich aus Grundpauschalen und Zusatzdarlehen zusammen Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Bewilligungsbehörde!	60.000 €, 70.000 €, 90.000 € oder 110.000 € zuzüglich: je Kind oder schwerbehinderter Person: 15.000 € Barrierefreiheit: 10.000 € Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Bewilligungsbehörde!	100 % der Bau- und Baunebenkosten (nur bezogen auf die Mehrkosten der behindertengerechten Baumaßnahmen) max. 40.000 € je Wohnung bzw. max. 20.000 € je Wohnung bei geringer Überschreitung der Einkommensgrenze	Bis zu 100 % der förderfähigen Bau- und Baunebenkosten max. 100.000 € pro Wohnung oder Eigenheim
Tilgung	1,0 %, auf Antrag 2,0 %	Neubau: 1,0 % Erwerb: 2,0 %	4,0 %	2,0 %
Tilgungsnachlass	15 % in M 2 und M 3, 25 % in M 4 Für die Zusatzdarlehen für rollstuhlgerechte Wohnungen, Standortaufbereitung und Schwerbehindertendarlehen beträgt der Tilgungsnachlass bis zu 50 %	Tilgungsnachlass i. H. v. bis zu 7,5 % des Gesamtförderbetrags	50 %	20 %

	Neuschaffung von Mietwohnungen	Neubau sowie Erwerb von selbst genutztem Wohnraum	Darlehen für Schwerbehinderte	Modernisierung: Verbesserung der Energieeffizienz, Abbau von Barrieren
Zinsen	abhängig vom Bauort: 0 % für die ersten 10 Jahre, danach 0,5 % bis zum Ende der Zinsverbilligungsdauer oder direkt 0,5 % bis zum Ende der Zinsverbilligungsdauer, anschließend marktübliche Verzinsung	0,5 %	0,5 %	0 % für die ersten 10 Jahre, danach 0,5 % bis zum Ende der Zinsverbilligungsdauer, anschließend marktübliche Verzinsung
Zinsbindungsfrist	wahlweise 20 oder 25 Jahre	zunächst 20 Jahre, Verlängerungen einkommensabhängig möglich	unbefristet	wahlweise 20 oder 25 Jahre
VKB NRW.BANK *)	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
Auszahlung	99,6 %	99,6 %	99,6 %	99,6 %
Sondertilgungen	jederzeit kostenfrei möglich	jederzeit kostenfrei möglich	jederzeit kostenfrei möglich	jederzeit kostenfrei möglich
Sind von den Nutzerhaushalten Einkommensgrenzen einzuhalten?	JA	JA	JA	JA
Wo stelle ich den Förderantrag?	Kreis Warendorf Der Landrat Kämmerei, Finanzwirtschaft und Wohnungswesen Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf Tel.: 02581 / 53-2040 oder 53-2042			
Wo finde ich im Internet weitere Informationen?	www.nrwbank.de www.mbwsv.nrw.de			

*) laufender Verwaltungskostenbeitrag der NRW.BANK

Hinweise:

- Der Baubeginn darf erst nach Erteilung der Förderzusage erfolgen
- Ein bestehendes Gebäude darf nicht vor Antragsstellung erworben werden
- Eine Kombination mit KfW-Wohnungsbauprogrammen ist möglich.